



SCHNITT A-A' - M 1/1000



GE		Baugebiet	
0,80	1,60	GRZ / Grundfl.	GFZ / Geschossfl.
15,00	FD max. 10° FD min. 5° max. 20° SD min. 10° max. 25°	zulässige Dachformen PD = Flachdach SD = Satteldach Dachneigung < 6 Grad Minium und Medium	zulässige Dachformen PD = Flachdach SD = Satteldach Dachneigung < 6 Grad Minium und Medium

0. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO
- 0.1 **GE**
Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
Innerhalb des GE und ausschließlich großflächig produzierende Gewerbebetriebe mit einer Betriebsgrundstücksgröße von mind. 3,0 ha, zulässig
- 0.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)
- 0.2.1 **1,60**
maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
- 0.2.2 **0,80**
maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
1. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)
- 1.1 Baugrenze
- 1.2 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB)
- 2.1 Private Zufahrten - Anbindung an GVStr. / Werkzufahrt unter GVStr.
- 2.2 Einfahrtsbereich, außerhalb dieses Bereichs sind Ein- und Ausfahrten unzulässig
3. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)
- 3.1 Grünfläche privat
4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. STRAßENBÄUMEN, WÄNDERSCHUTZ (§§ 2 Nr. 20 und Abs. 4, §§ Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 4.1 Umgrenzung Ausgleichsflächen
- 4.2 zu pflanzender Laubbäumen: I. Ordnung s. Planliste auf privaten Flächen
Der Standort kann im Bereich der Zufahrten und Sparten, sowie bei den Stalplätzen um 5m verschoben werden;
- 4.3 zu pflanzender Laubbäumen: II. Ordnung s. Planliste auf privaten Flächen
Der Standort kann im Bereich der Zufahrten und Sparten, sowie bei den Stalplätzen um 5m verschoben werden;
- 4.4 Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern
3-5-reihige freilebende Feldgehölzhecken n. Planliste
5. SONSTIGE PLANZEICHEN
- 5.1 Genes des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- 5.2 Maßangaben
- 5.3 Flächen für Nebenanlagen; hier Stalplätze
- 5.4 Private Verkehrsflächen / Interne Erschließungswege
- 5.5 Höhenstufen - Bezugsfläche Wandhöhen/Geländemodellierung
6. SONSTIGE HINWEISE; PLANGRUNDLAGEN
- 6.1 nachrichtliche Übernahme Höhenlinien aus digitaler Plurkarte des Vermessungsamtes Stand 05.2023
- 6.2 digitale Punkte des Vermessungsamtes Stand 05.2026
- 6.3 Schrägschneise
- 6.4 Flächen f. Aufschüttungen / Abgrabungen
- 6.5 Schnitt (A-A') U-Gelände
- 6.6 Schnitt (A-A') Plan-Gelände
- 6.7 Schnitt Höhen ü. NN / n. Planbeschriftung
- 6.8 Schnitt Höhen ü. NN / n. Planbeschriftung
- 6.9 Baubeschränkungszone Bundesstraße B388
- 6.10 Anbauverbotszone Bundesstraße B388
7. VERBUNDLICHE FESTSETZUNGEN (DURCH TEXT)
1. Bauweise
- 1.1 Bauweise
Für die überbaubaren Grundstücksfläche des Gewerbegebietes ist keine Bauweise festgesetzt.
- 1.2 Abstandslinien
Gemäß Art. 6 BayBO, Juni 2021, gilt für das Baugebiet eine Abstandslinie von 0,2h, jedoch mindestens 3,0m. Es gelten für alle Neubauten die Vorschriften der Art. 6 BayBO, Juni 2021
- 1.3 Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Infrastrukturelle Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze unzulässig
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.1 Baugestaltung
- 2.1.1 Gebäudedaten
Die maximale zulässige Wandhöhe beträgt 15,00 m.
- Höhenbezugspunkt
Als unterer Höhenbezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Wandhöhe gilt die in der Planzeichnung unter Planzeichen 5.6 festgesetzte Bezugsfläche von 444.000 m² NN. Die Wandhöhe wird senkrecht zwischen der Bezugsfläche und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut gemessen.
- 2.1.2 Baukörperproportionen
Die Ausrichtung der Baukörper soll südwestlich sein.
- 2.1.3 Dachformen
Zugelassen sind die Dachformen Flachdach (FD), Pultdach (PD) und Satteldach (SD).
- 2.1.4 Dachneigungen
Flachdach: Maximalneigung 10°; Aufbauten zur Belichtung sind zulässig.
Satteldach: Mindestneigung 10°, Maximalneigung 25°
Pultdach: Mindestneigung 10°, Maximalneigung 20°
- 2.1.5 Dachmaterialien
Zink, Kupfer und Blei sind als Dachbelagmaterialien aus Gründen des Gewässer-schutzes unzulässig. Zulässige Dachbeläge: rot, rotbraun, grau. Dachneigungen sind zulässig. Große Farben und reflektierende Materialien sind unzulässig.
- 2.2 Fassadengestaltung
- 2.2.1 Als Materialien sind sämtliche Baustoffe zugelassen. Große Farben oder reflektierende Oberflächen sind nicht zugelassen. Die Farbgebung ist mit den Genehmigungsunterlagen abzustimmen.
- 2.2.2 Für großflächige Glasfassaden (ab 20 qm Größe) ist gegen Vordringlichkeit eine speziell beschriebene Vergabung oder Markierung zu verwenden.
- 2.3 Einfriedungen
- 2.3.1 Zulässig sind zur Grundstücksabgrenzung transparent wirkende Metallgitter- und Maschenzaunstrukturen bis zu 2,0 m Höhe sowie Hecken mit Laubbäumen autothorhoher Herkunft.
- 2.3.2 Mauern, durchgehende Sockel und Streifenfundamente sind zur Grundstücksabgrenzung unzulässig. Für Pfosten/Stützen sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Bodenstand mind. 0,15m
- 2.4 Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind in der Eingabplanung darzustellen.
- Werbeanlagen, die von der B 388 aus sichtbar sind, müssen so gestaltet sein, dass eine längere Blockabwendung des Fahrzeuglenkers nach aller Entfernung nicht erforderlich ist. Dies bedeutet insbesondere:
- blendfrei
 - nicht beweglich
 - in Sekundärnutzungen einbaubar
- Diese Anforderungen sind dann erfüllt, wenn nur der Firmennamen in unauffälliger Farbgebung, auch von außen oder innen beleuchtet, am Gebäude angebracht ist und die Größe das übliche Maß eines Firmennamens am Betriebsgebäude nicht übersteigt.
- 2.5 Bauteile Anlagen
Bauteile Anlagen die keine Gebäude sind, dürfen die festgesetzte Höhe für Gebäude nicht überschreiten.
- 2.6 Flächenfestsetzungen
Nebenflächen außerhalb der betrieblichen Verkehrsfähigen, wie Stalplätze, Feuerwehrrufen, Ausstellflächen oder Lagerflächen sind zwingend mit wasserundurchlässigen Belägen zu befestigen. Geeignet, je nach Nutzung, sind z. B. Wasserundurchlässige Betonpflastersteine, Pflaster mit Rastersteinen, Rasenwegen, Schotterbelag oder Schotterrasen.
- 2.7 Abgrabungen/Auflösungen
Für jede Grundstücksparzelle ist ein Freilächungsstellungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen. Er muss mindestens eine Darstellung im Maßstab 1:200 (1:250 mit Beschreibung enthalten über
- Lage, Art und Dimensionierung von Entwässerungsanlagen.
 - Lage, Größe und Art der befestigten Flächen und baulichen Anlagen wie Einfriedungen, Stützmauern.
 - Gehölzpflanzungen mit Angabe von Artennamen, Anzahl und Pflanzzeitpunkt.
 - Geländeentwurf, Abgrabungen, Aufschüttungen.

- 2.7.2 Stützmauern und Stützwerke sind bis zu einer sichtbaren Höhe 3,0 m über OK geplantes Gelände zulässig. Ausführung: trockenverlegetes Natursteinmauerwerk, Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder vollständig begrünte Betonmauern oder Beton-Fertigteilmauern; zulässig lediglich im Bereich von Zufahrten.
- 2.8 Wendenanlagen
Die betrieblich notwendigen Wendenanlagen für Betriebs- und Lieferverkehr sind durch den Grundstücksgegnenr auf dem eigenen Baugrundstück sicherzustellen.
- 2.9 Grundstückszufahrt
Für die Parzelle auf Fl.Nr. 905 Gem. Staudach sind maximal zwei Grundstückszufahrten erlaubt.
- Es gilt der Art. 47 BayBO; der Nachweis n. Art. 47 Absatz 3 im Vorhaben- und Erschließungsplan zu führen. (s. Anlage)
- 2.10 Stalplätze
Es gilt der Art. 47 BayBO; der Nachweis n. Art. 47 Absatz 3 im Vorhaben- und Erschließungsplan zu führen. (s. Anlage)
- 2.11 Beleuchtung
Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche, warmweiße Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 K zulässig.
- 2.12 Schilde/Heck
Die in der Planzeichnung dargestellten Schilde/Heck in der Einmündung der Gemeindegrenzungsbereichsstraße in der Bundesstraße B 388 sind dauerhaft von Sichtbehindern freizuhalten. Innerhalb der Schilde/Heck sind Bäume, Bepflanzungen und sonstige Sichtbehindern von mehr als 0,50 m Höhe über der Verbindungslinie der Fahrbahnkanten unzulässig. Die Schilde/Heck sind mit einer Länge von 200 m entlang des Fahrbahnrandes der B 388 und 10 m in der Achse der Gemeindegrenzungsbereichsstraße bemessen.
3. Niederschlagswasserbewirtschaftung
Zur Sicherung, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden ist abschrittweise der Errichtung der Gewerbetätigkeitsanlage ein nicht genutzter Fläche mit einer artenschutzrechtlichen Genehmigung zu beantragen. Die Fläche soll vor der Errichtung der Gewerbetätigkeitsanlage in der Weise gestaltet werden, dass sie die Anforderungen an die Errichtung der weiteren Nutzung nachfolgend zu bewirtschaften. Zweigleisiger Schritt (siehe Jahr 1. Schritt nicht vor dem 01.07. jeden Jahres 2. Schritt Ende September. Das Maß der Fläche ist jeweils abzustimmen und zu bewerten. Eine Düngung oder die Behandlung mit Pflanzenschutzmittel wird untersagt. Vor Errichtung der Gewerbetätigkeitsanlage ist ein Vegetationsproben im Vorfeld für eine artenschutzrechtliche Begutachtung mit entsprechender Begutachtung notwendig. Maßnahmen zur Sicherung der Errichtung sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rotal-In zu treffen.
3. Hinweise zur Baubau
Für eine Baueinsparung ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landschaftsamt Rotal-In einzuholen. Der Bau von Regenwasserzisternen zur Nutzung des Regenwassers auf den privaten Grundstücken ist wünschenswert. Das aufgenommene Regenwasser darf nur zur Toilettenspülung und Bewässerung benutzt werden.
- Abwasserbeseitigung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Rücklaufabläufe der Straßeneinbauten sind und sich die Eigentümer eigenverantwortlich gegen Rückbau zu sichern haben.
- Bei Versickerungen in Hängen ist darauf zu achten, dass Unterflur nicht durch Versickerungen beeinträchtigt werden. Der Abfluss von wild abfließendem Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachhaltig verändert werden.
4. Hinweise zur Grünordnung
Nach Rechtskraft des Bebauungsplans ist die Meldung der Ausgleichsmaßnahmen an das Bayerische Landschaftsamt für Umweltschutz für eine Erläuterung im Ökofachkatalog vorzunehmen. Die Bebauungspläne haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Abstände einzuhalten.
5. Hinweise zum Artenschutz / Felderliche
Im Rahmen der in Frühjahr 2025 durchgeführten artenschutzrechtlichen Begutachtung wurden Felderchen im Umfeld des Plangebietes festgestellt. Die Ergebnisse der Begutachtung werden mit der Unteren Naturschutzbehörde Rotal-In abgestimmt. Soweit sich aus dieser Abstimmung zusätzliche Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergeben, sind diese entsprechend den fachlichen Vorgaben zu berücksichtigen.
6. Hinweise zum Lärmschutz
Nachweise der Einhaltung zulässiger Emissionskontingente im Rahmen von Genehmigungsverfahren
In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauNVO die Vorlage artenschutzrechtlicher Gutachten angedeutet werden. Im Falle der Anwendung von Art. 58 BayBO ("Genehmigungsfeststellung") ist durch den Bauherren mit der Genehmigungsantragstellung ein schalltechnisches Gutachten einzureichen. Qualifiziert nachzuweisen ist, dass für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. 4.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuscherwartung durch das jeweils geplante Vorhaben mit der als zulässig festgesetzten Emissionskontingente LK respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten anhängenden Immissionskontingenten LK übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspunkte unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung feststehenden akustischen Schallausbreitungsverhältnissen (Ermittlung aller Zustandsänderungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionsverlusten) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsvorgängen (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und verglichen mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgestellten Berechnungsmethode der DIN 45691:2006-12 er rechnen. Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärmpotential besitzen (z.B. Büroanlagen), kann nach Ermessen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz / Immissionschutz der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens abgesehen werden.
- Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften
Alle genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften können beim Markt Massing von ... bis ... zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Sie sind beim Deutschen Patentamt elektronisch gesichert hinterlegt und bei der DIN Media GmbH in Berlin zu beziehen (DIN Media GmbH, Burgstraße 6, 10787 Berlin).
7. Hinweise abwehrender Brandschutz
Löschwasserversorgung und Löschwasseremerge
Die vom Vorhabensträger bereitstellende Löschwasserversorgung und Löschwasseremerge ist mit einem Zehnsatz und einer Verfügbarkeit von mindestens zwei Stunden, entsprechend der aktuell gültigen Fassung der Technischen Regel Arbeitsschutz W 405, "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. -DVGW-, für die im Bebauungsplan angedachten Nutzung zu errichten und sicherzustellen. Die Wasserleitung ist dabei so auszugestalten, dass bei gleichzeitiger Benutzung von zwei nächstgelegenen Hydranten ein Förderstrom entsprechend der in der Tabelle 1 angegebenen Menge an Löschwasser erreicht werden kann. Die Wasserleitung sind möglichst als Ringleitung auszubauen, bei Errichtung einer neuen Leitung zum Baugebiet von Seiten des Vorhabenssträgers. Die Errichtung und Erhaltung von kontaminierten oder fäkalverschmutzten Wasser, wie z.B. aus Kläranlagen, Sammelgruben für Abwasser oder dergleichen ist für die Löschwasser-versorgung nicht zulässig. Die zuständigen Gemeinden haben bereits bei der Errichtung nach § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) darauf zu achten, dass Löschwasser in einem Umfang und in einer Weise zur Verfügung steht, wie dies die Feuerwehren zur Brandbekämpfung benötigen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine bauplanrechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung, und ist bereits vor Erteilung des gemeindefreien Einverständnisses zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Ein Nachweis ist zu führen.
8. Hinweise zur Entwässerungsplanung
Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist im Zuge der weiteren Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch geeignete Untersuchungen zu ermitteln. Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine hydraulische Gesamtsplanung für den Geltungsbereich zu erstellen. Erforderliche Flächen und Anlagen für Versickerung, Rückhaltung und Ableitung sind entsprechend zu dimensionieren.
9. Hinweise zum Hochwasserschutz/Überschwerungsgebiete/Gewässer
Das Vorhabengebiet liegt außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Risikogebieten nach Hochwasserskennanagement oder wasseranreicherung Bereiche. Die Hinweiskarte Oberflächengewässer und Sturzfälle zeigt, dass sich entlang des nördlichen Straßenzugs in Staudach ein nördlicher Abfluss ausbildet. Das Vorhaben wird die Abflusswege verändern. Schädliche Auswirkungen sind zu gewährleisten, um nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen. Bei Geländeänderungen muss mit Hang- und Schotwasser-sensiblen sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Abfluss wird abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachhaltig für anliegende Grundstücke verändert werden.
10. Abfallentsorgung
Die Abfallabnahmebetreiber sind, soweit keine ausreichende Wiedernutzbarkeit für die Entsorgungslösung vorhanden ist, an der nächsten öffentlich befahrbaren Straße zur Abholung bereitzustellen. Private Zufahrten und Wendenflächen werden grundsätzlich nicht durch die Fahrzeuge des Abfallwirtschaftsverbandes befahren. Soll im Einzelfall ein Befahren privater Flächen erfolgen, ist dies mit dem Abfallwirtschaftsverband laa-In gesondert abzustimmen; hierfür ist eine entsprechende Flächenfeststellungsplanung erforderlich.
11. Bayernwerk Netz GmbH
Stromversorgung / Transformationsstation
Im Bereich des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Diese sind bei Planung und Bauausführung zu berücksichtigen und vor Beschädigungen zu schützen. Bei Bauplanungsarbeiten im Bereich bestehender Telekommunikationsanlagen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Planungsarbeiten sind so festzusetzen, dass Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht beeinträchtigt werden.
12. Deutsche Telekom Technik
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalsrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erforderlich. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.



- Verfahrensmerk Bebauungsplan
1. Der Markt Massing hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung GE "Gewerbegebiet Geratsdorf" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis ausgestellt.
6. Die Marktgemeinde Massing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- den
(Gemeinde Massing) (Siegel)
- (1. Bürgermeister Herr Thiel)
7. Ausgefertigt
..... den
(Gemeinde Massing) (Siegel)
- (1. Bürgermeister Herr Thiel)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist dann in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- den
(Gemeinde Massing) (Siegel)
- (1. Bürgermeister Herr Thiel)

- Entwurfsfassung vom 10.09.2026
- Planinhalt
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Geratsdorf" M. 1/1000
- Auftraggeber
Markt Massing
vertr. durch Hr. 1. BGM Christian Thiel
Berta-Hummel-Straße 2
- 84323 Massing
- Hr. Christian Thiel, 1. Bürgermeister
- Planfertiger
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner
Achim Ruhland
- Achim Ruhland
- Landschaftsarchitekt
- Stadtplaner
J.-von-Eichendorff-Str. 37
PLZ 84428 Eichendorf
FON: 0151 / 124 08 13
MAIL: info@ar-land.de